

Entstehung und Rechtsgrundlagen

wurde vom Staatsgerichtshof mit Urteil vom 1. Dezember 1982¹⁵⁰ als verfassungswidrig aufgehoben. Er hat dabei geltend gemacht, dass der Staatsgerichtshof nicht durch einfaches Gesetz als Zivilgericht in Amtshaftungssachen berufen werden könne. Art. 104 LV zähle seine Funktionen abschliessend auf. Die Verfassung sehe den Staatsgerichtshof auch nicht in der Funktion eines Berufungs- bzw. Revisionsgerichtes im gerichtlichen Instanzenzug gegen Entscheidungen des Obergerichtes anstelle des gemäss Art. 101 LV als oberste Instanz der Gerichtsbarkeit berufenen Obersten Gerichtshofs vor.

Demzufolge herrscht heute in diesem Punkt ein Rechtszustand, wie er in der Regierungsvorlage angestrebt und vorgezeichnet worden ist. Danach beruft das Amtshaftungsgesetz zur Entscheidung über Klagen von Geschädigten gegen öffentliche Rechtsträger in erster Instanz das Obergericht und gegen seine Entscheidungen im gerichtlichen Instanzenzug den Obersten Gerichtshof (Art. 10 Abs. 1 und 2 AHG).

Der Staatsgerichtshof hat in Amtshaftungsangelegenheiten keine Zuständigkeit mehr.¹⁵¹ Allfällige Haftungsansprüche gegenüber dem Staat sind in dem vom Amtshaftungsgesetz vorgesehenen Verfahren geltend zu machen.

ae) Regressanspruch

Der öffentliche Rechtsträger kann von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren, sofern er dem Geschädigten auf Grund des Amtshaftungsgesetzes den Schaden ersetzt hat (Art. 6 Abs. 1 AHG). Während die Haftung des öffentlichen Rechtsträgers bei jedem Verschulden des Organs besteht, ist die Inanspruchnahme des Organs durch den öffentlichen Rechtsträger auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Das interne haftpflichtrechtliche Verhältnis des Organs zum öffentlichen Rechtsträger wird demnach im Regressverfahren nach Massgabe der besonderen Voraussetzungen der Schwere der Pflichtverletzung geregelt.

150 StGH 1982/37, Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 112.

151 Art. 10 Abs. 3 AHG ist durch LGBl 1983 Nr. 7 aufgehoben worden. Siehe dazu StGH 1982/37, Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 112 ff. und dazu hinten S. 275 f., 304 f. und 306 ff.